EBK

Jahresbericht 1977 der Eidgenössischen Bankenkommission

ARCHIV-EXEMPLAR

Bern, im April 1978

ARCHIV-EXEMPLAR

EIDGENOESSISCHE BANKENKOMMISSION

(Stand 1. Januar 1978)

Präsident	:	Dr. iur. Hermann Bodenmann, Rechtsanwalt, Brig
Vizepräsident	:	Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg
Mitglieder	:	Dr. oec. publ. Daniel Bodmer, Liebefeld; Dr. iur. Duri Capaul, Rechtsanwalt, Chur; Dr. iur. Paul Ehrsam, Direktor Schweizerische Nationalbank, Zumikon; Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf; Dr. rer. pol. Otto Stich, Nationalrat, Dornach
Sekretariat	:	Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor; Jacques Bergün Schuster, Vizedirektor; Erwin Sigrist, Vizedirektor
Adresse	:	Eigerstrasse 2, 3001 Bern Tel. 031 / 61.69.11

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I.	Organisation der Aufsicht	3
II.	Aufwand und Finanzierung	4
III.	Aufsicht über die Banken	6
	1. Stand und Gliederung	6
	2. Ueberprüfung von Aufsichtserlassen	7
	3. Publikationen und Informationspraxis der Kommission	7
	4. Allgemeiner Ueberblick über die Tätigkeit der Kommission	10

Seite

5. Zielsetzungen und Praxis der Bankenaufsicht 11

IV. Aufsicht über die Anlagefonds 28

1. Stand und Entwicklung 28

2. Behandelte Geschäfte 29

3. Besondere Probleme 29

Anhang : A Verzeichnis der von der EBK anerkannten Revisionsstellen für Banken

B Verzeichnis der von der EBK anerkannten Revisionsstellen für Anlagefonds

C Verzeichnis der beaufsichtigten Anlagefonds

BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION
für das Jahr 1977

Gemäss Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (BankG) hat die Bankenkommission wenigstens einmal jährlich dem Bundesrat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Bericht hat sich über behandelte wichtige Fragen, die Praxis und die Politik der Aufsichtsbehörde auszusprechen (Art. 13 des Reglementes vom 4. Dezember 1975 über die Organisation und die Geschäftsführung der Eidg. Bankenkommission).

Der Bericht enthält keine eingehenden statistischen Angaben über das schweizerische Bankwesen. Dazu sei auf die Veröffentlichung der Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1977" verwiesen, die im Herbst 1978 erscheinen wird. Dagegen enthält ein Anhang nähere Angaben über die beaufsichtigten Anlagefonds. Ferner kann gemäss Art. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1972 zum BankG (BankV) beim Sekretariat der Bankenkommission das öffentliche Verzeichnis der dem BankG unterstellten Unternehmen eingesehen werden.

I. Organisation der Aufsicht

Gemäss Art. 23 BankG besteht die Eidg. Bankenkommission aus sieben bis neun Mitgliedern. Im Berichtsjahr ergab sich eine Zusammensetzung von sieben Mitgliedern. Herr Eligio Antognini verschied am 5. Juli 1977 und Herr Dr. H.K. Escher, Zürich, ersuchte den Bundesrat, ihn von seiner Aufgabe zu entlasten. Im Einvernehmen mit der Kommission verzichtete der Bundesrat darauf, die ausgeschiedenen Mitglieder zu ersetzen. Mit diesem Entscheid wurde

dem Wunsche nach einer Straffung der Arbeitsweise der Kommission Rechnung getragen.

Die von Bundesrat und Parlament geforderte Verstärkung des Sekretariates der Bankenkommission wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Das Sekretariat zählte am 31. Dezember 1977 mit Einschluss des Direktors 17 Mitarbeiter (Ende 1976: 13) und gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Bewilligungen und Anlagefonds (3)
- Revisorat (5)
- Rechtsdienst (3)
- Kanzlei (5)

Der vom Eidg. Finanz- und Zolldepartement genehmigte Ausbau des Sekretariates auf einen Bestand von 29 Mitarbeitern sollte Ende 1979 abgeschlossen sein, wobei das Hauptgewicht auf der Verstärkung des Revisorates liegen wird.

Auf 1. Januar 1978 ist Erwin Sigrist, eidg. dipl. Bücherexperte, zum Leiter des Revisorates im Range eines Vizedirektors befördert worden. Vizedirektor Jacques Bergün Schuster, welcher die Abteilung Bewilligungen und Anlagefonds leitet, amtiert als Stellvertreter des Direktors.

II. Aufwand und Finanzierung der Aufsicht

Für 1977 gingen an Gebühren 1'726'048 Franken ein; hiervon entfielen auf Aufsichtsgebühren 1'413'060 Franken, Spruch- und Schreibgebühren 252'274 Franken und Pfandbriefinspektoratsgebühren 60'714 Franken. Die Gesamtko-

sten der Aufsicht beliefen sich auf ca. 2 Millionen Franken. Die direkten Kosten der Aufsicht betrugen 1'076'120 Franken. Die in der Rechnung des Bundes unausgeschiedenen oder anderen Dienststellen angelasteten Kosten wie Anteile an Gemeinkosten, Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung, Büromiete, Licht, Kraft und Wärme, Telefon, Büromaterial und Drucksachen sind im Durchschnitt so hoch wie die Lohnkosten, belaufen sich also auf rund 900'000 Franken.

Am 19. September 1977 revidierte der Bundesrat die Verordnung vom 24. März 1976 über die Gebühren für die Beaufsichtigung der Banken und Anlagefonds. Die feste Grundgebühr wurde für Banken unter 5 Mio. Bilanzsumme herabgesetzt und damit dem Begehren auf Entlastung der kleinen Genossenschaftskassen teilweise Rechnung getragen.

Der Einsatz der Revisionsabteilung des Sekretariates für Erhebungen und Kontrollen in den Banken wird eine Ergänzung des heute geltenden Gebührensystems nach sich ziehen. Es muss eine Regelung geschaffen werden, die es der Aufsichtsbehörde ermöglicht, den ausserordentlichen und zusätzlichen Revisions- und Kontrollaufwand jeweils der betreffenden Bank zu belasten.

III. Aufsicht über die Banken

1. Stand und Gliederung der kontrollierten Banken und Finanzgesellschaften

Ende 1977 ergibt die Statistik folgendes Bild:

Bestand Ende 1977

- Banken (ausländisch beherrschte: 83)	487
- Raiffeisenkassen	1183
- Finanzgesellschaften, voll unterstellte	7
- Filialen ausländischer Banken	15
- Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellte	63
- Vertreter ausländischer Banken	41

Gründungen 1977

- 5 Raiffeisenkassen
- 2 Vertretungen
- 4 Finanzgesellschaften wurden Art. 7 und 8 BankG unterstellt
- 1 Filiale einer ausländischen Bank

Bewilligungsentzüge

- rechtskräftige : Banque Leclerc & Cie, Genève
  Weisscredit, Banca Commerciale e d'Investimenti, Lugano
- nicht rechtskräftige: 2 (Beim Bundesgericht hängige Beschwerden)

Nachlass-Stundungen

- Banque Leclerc & Cie, Genève
- Weisscredit, Banca Commerciale e d'Investimenti, Lugano

2. Ueberprüfung von Aufsichtserlassen

Die vom Bundesrat 1975 eingesetzte Studiengruppe zur Ueberprüfung des Bankengesetzes, welche sich in einer ersten Phase dem Revisionswesen und der Organisation der Aufsichtsbehörde widmete, hat nunmehr eine Gesamtüberprüfung des Bankengesetzes aufgenommen. In der von Dr. Kurt Hauri, Chef des Rechtsdienstes des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes, präsidierten Studiengruppe arbeiten von Seiten der Bankenkommission der Präsident und die Mitglieder Prof. Alain Hirsch und Dr. Paul Ehrsam sowie als Berater Direktor Bernhard Müller mit. Dr. Daniel Bodmer vertritt die Bankenkommission in der Studienkommission zur Ueberprüfung der Bestimmungen des BankG über Fälligkeitsaufschub, Stundung, Nachlass und Konkurs.

3. Publikationen und Informationspraxis der Kommission

Die Kommission übt ihre Aufsichtstätigkeit gestützt auf das BankG sowie die dazu erlassenen Verordnungen aus. Die Information über die Praxis der Kommission erfolgte bisher durch Rundschreiben an die Banken und Revisionsstellen. Seit einigen Jahren wurden auch die Verfügungen der Kommission sowie die einschlägige Rechtssprechung des Bundesgerichtes von Prof. Alain Hirsch in der Zeitschrift "Schweizerische

Aktiengesellschaft" zusammenfassend dargestellt und erläutert. Ende 1976 ist nunmehr auch der allseits mit grossem Interesse erwartete Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz von Dr. Daniel Bodmer, Prof. Dr. Beat Kleiner und Prof. Benno Lutz erschienen; er stellt ein nützliches Arbeitsinstrument für den Praktiker dar, gibt jedoch - wie die Verfasser selbst erklären - nur deren persönliche Ansicht wieder. Es hat sich deshalb gezeigt, dass nach wie vor ein grosses Bedürfnis nach einer einlässlicheren, rascheren und systematischeren Information über die Praxis der Kommission besteht. Aus diesem Grunde hat die Kommission folgende Aenderungen in ihrer Informationspraxis beschlossen:

a) Neugestaltung der Rundschreiben

Sofern die Rundschreiben den Betroffenen ein bestimmtes Verhalten verbindlich vorschreiben, also Rechtssatzcharakter haben, sollen sie als "Weisungen" bezeichnet werden. Rundschreiben, worin die Bankenkommission die von ihr befolgte Praxis bekannt gibt und erläutert sowie Empfehlungen erteilt, werden als "Erläuterungen" bezeichnet. Die einzelnen Rundschreiben sollen sich neu nur mit je einem Sachgebiet befassen und nach Artikel des BankG und innerhalb dieser Artikel wenn möglich nach Artikeln der BankV klassifiziert werden. Es ist geplant, die Rundschreiben analog zur Systematischen Sammlung des Bundesrechts im Loseblatt-System herauszugeben.

b) Herausgabe eines Bulletins

Neu wird ein Bulletin herausgegeben, das in der Regel zweimal pro Jahr erscheinen soll. Es wird den bankengesetzlichen Revisionsstellen sowie allen dem Bankengesetz unterstellten Unternehmungen unentgeltlich zugestellt. Darin werden Verfügungen der Kommission und Empfehlungen des Sekretariates wiedergegeben und gelegentlich über aktuelle Vorfälle auf dem Gebiete der Bankenaufsicht orientiert. Heft Nr. 1 des EBK-Bulletins ist Ende November 1977 erschienen; die grosse Zahl von Nachbestellungen zeigt, dass das Bulletin einem echten Bedürfnis entspricht.

c) Pressekonferenz bei Publikation des Jahresberichtes

Bei Veröffentlichung ihres Jahresberichtes hält die Kommission eine Pressekonferenz ab. An der Pressekonferenz vom 12. Mai 1977 bestand angesichts der Vorfälle bei der Bank Weisscredit, der Filiale Chiasso der Schweizerischen Kreditanstalt und der Banque Leclerc kein Mangel an aktuellen Themen.

d) Regelmässige Revisionsstellen-Konferenzen

Das Sekretariat führt mit den bankengesetzlichen Revisionsstellen jährlich mindestens einmal einen Informationsaustausch über Probleme der Bankenaufsicht durch. Im Berichtsjahr fand eine ganztägige Revisionsstellen-Konferenz statt; zudem wurden die Revisionsstellen einmal kurzfristig zu einer mündlichen Orientierung über die Vorfälle im Tessin sowie die daraus zu ziehenden

Lehren nach Bern eingeladen.

4. Allgemeiner Ueberblick über die Tätigkeit der Kommission

Im Berichtsjahr traf die Kommission 54 Verfügungen aus folgenden Sachgebieten: Bewilligungen gemäss Art. 3bis und 3ter BankG (17), Revisionsstellenwechsel und -anerkennung (9), Unterstellung unter das BankG (8), Risikoverteilung (8), eigene Mittel (3), Jahresrechnungen und Bilanzen (2) sowie Diverse (3). Drei Verfügungen wurden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen; alle drei Beschwerden sind noch hängig. Von den im Jahresbericht 1976 erwähnten hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden ist je eine durch Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung sowie durch Rückzug der Beschwerde gegenstandslos geworden. Im Dezember 1977 entschied das Bundesgericht die im Bericht des Vorjahres unter der Rubrik "Einzelfälle" aufgeführten Beschwerden betreffend Revision der Schweizerischen Hypotheken- und Handelsbank. Die Beschwerden der drei leitenden Revisoren wurden vom Bundesgericht gutgeheissen, da die Bankenkommission nur gegen die Revisionsstelle selbst, nicht aber gegen deren Revisoren Verfügungen erlassen könne. Die Beschwerde der Revisionsstelle dagegen wurde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Das Bundesgericht bejahte die gesetzliche Grundlage für die von der Kommission der Revisionsstelle erteilte Rüge, die Anweisung zum Ausbau des Inspektorates entsprechend dem Stand der Revisionsmandate sowie die Androhung des Entzuges der Anerkennung als bankengesetzliche

Revisionsstelle und erachtete die verfügten Massnahmen als angemessen.

113 Fälle konnten durch Empfehlungen des Sekretariates im Sinne von Art. 5 des Reglementes vom 4. Dezember 1975 über die Organisation und Geschäftsführung der Eidg. Bankenkommission erledigt werden. Im Berichtsjahr sind beim Sekretariat gestützt auf Art. 21 BankV 155 Risikoverteilungsmeldungen (im Vorjahr: 121), 184 einzelne Positionen umfassend, eingegangen.

5. Zielsetzungen und Praxis der Bankenaufsicht

a) Die Wirksamkeit der externen Revisionsstelle (Art. 18 ff BankG)

Im Berichtsjahr wurde das Aufgabengebiet der externen Revisionsstelle und deren Effizienz einmal mehr zur Diskussion gestellt. Im Jahresbericht 1976 wurde zu den aufgeworfenen Fragen (S. 9 ff) einlässlich Stellung genommen.

Der Vorschlag, es sei eine privatrechtlich organisierte, jedoch mit öffentlichen Mitteln ausgestattete Revisionsstelle zu schaffen, wurde von der Kommission einlässlich geprüft. Das Ergebnis sei kurz zusammengefasst:

Dem Vorteil der grösseren Unabhängigkeit mussten die Nachteile gegenübergestellt werden. Diese haben in der Endbeurteilung überwogen. Der Einsatz der Revisionsstelle wäre einmal auf ausserordentliche Revisionen beschränkt gewesen

(Art. 23bis Abs. 2 BankG). Die neue Revisionsstelle hätte den bestehenden Mangel an qualifizierten Revisoren nicht behoben, sondern für die anderen bankengesetzlichen Revisionsstellen noch vergrössert. Es wurde auch der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass durch die neue Institution die Verstärkung und die Effizienz der vom Gesetzgeber in Art. 23bis Abs. 2 BankG und 51 a Abs. 3 BankV verlangten direkten Aufsichtstätigkeit der Bankenkommission in Frage gestellt würde. Der ganze Fragenkomplex wurde auch der Studiengruppe für die Ueberprüfung des Bankengesetzes unterbreitet. Auch diese Studiengruppe kam zum Schluss, dass die zur Diskussion gestellte Revisionsstelle für die wünschenswerte Verbesserung der Aufsicht nicht notwendig sei. Der Entschluss, diesen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen, musste die Kommission veranlassen, den Aufgabenkreis der Revisionsabteilung des Sekretariates in den Grundzügen festzulegen. Diese Abteilung muss personell in die Lage versetzt werden, die Funktion zu übernehmen, die man der "Feuerwehr"-Revisionsstelle zuweisen wollte. Wenn sie auch im heutigen Aufsichtssystem keine ordentlichen Revisionen vornehmen kann, so wird sie doch in gefährdeten Banken noch vermehrt gezielte und auf einzelne Sachgebiete beschränkte Erhebungen selber durchzuführen haben.

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das externe Revisionswesen sei erwähnt, dass die Unabhängigkeit der Revisionsstellen von der von ihr kontrollierten Bank ständig überprüft wird. Es

kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass heute keine Grossbank mehr von einer Revisionsstelle geprüft wird, an der sie beteiligt ist.

b) Die interne Revision bei Banken

Die Bedeutung dieser Einrichtung, die bei Banken mit mehr als 300 Mio. Franken Bilanzsumme und bei Instituten mit Zweigstellen vorgeschrieben wird, muss im Berichtsjahr allen Verantwortlichen bewusst geworden sein. Wie die Kommission in ihrem Rundschreiben Nr. 29 vom 28. Oktober 1970 an die Revisionsstellen festgelegt hat, muss das interne Inspektorat direkt dem Verwaltungsrat unterstellt sein. Die Massnahmen der Kommission, die auf einen zweckmässigen Ausbau der internen Revisionen und Kontrollen ausgerichtet waren, konnten dank der personellen Verstärkung des Sekretariates intensiviert und beschleunigt werden. Probleme stellen sich bei den kleinen Instituten, die nicht verpflichtet werden können, ein internes Revisorat zu schaffen. Die Kommission wirkt dahin, dass die Lücke durch vermehrten Einsatz der bankengesetzlichen Revisionsstelle geschlossen wird.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Schweizerische Bankiervereinigung im Dezember 1977 ein Rundschreiben erliess, in dem dargelegt wird, wie der Aufbau der internen Revisionsstelle zweckmässig zu konzipieren und zu verwirklichen sei.

c) Eigenmittel und Konsolidierung

Im Jahresbericht 1976 wurde die Notwendigkeit der Eigenmittelberechnung aufgrund konsolidierter Bilanzen begründet. Die Kommission hat unter Mitwirkung der interessierten Kreise (Banken und Revisionsstellen) Konsolidierungsrichtlinien ausgearbeitet und diese bei einer Anzahl ausgewählter Banken erproben lassen. In die Konsolidierung einbezogen wurden von einer Bank beherrschte Banken und Finanzgesellschaften. Dieser Versuch hat im wesentlichen folgende Resultate erbracht:

- Bei konsolidierter Betrachtungsweise entsprechen die vorhandenen eigenen Mittel in einigen Fällen nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen;

- Durch die Konsolidierung allein kann das Problem der genügenden Ausstattung mit eigenen Mitteln nicht abschliessend gelöst werden;

  Für alle diejenigen Beteiligungen, die wegen der geringen Beteiligungsquote (50 % und weniger) oder wegen ihrer Branchenzugehörigkeit (bankfremde Betriebe) nicht in die konsolidierte Rechnung einbezogen werden können, muss die notwendige Korrektur über eine Anpassung der Eigenmittelvorschriften (Art. 11 und 13 BankV) erfolgen;

- Der bisher eingeschlagene Weg hat sich grundsätzlich als richtig erwiesen;

Für das Jahr 1978 sind die folgenden Schritte vorgesehen:

- Bereinigung und Erlass der definitiven Konsolidierungsrichtlinien;

- Pflicht zur Bilanzkonsolidierung für sämtliche Banken;

- Gezielte Massnahmen zur Verstärkung der Eigenmittel in Fällen,wo die konsolidierte Rechnung einen bedeutenden Fehlbetrag in den eigenen Mitteln aufzeigt;

- Erarbeitung von Grundlagen für eine rasche Anpassung der Eigenmittelvorschriften für diejenigen Beteiligungen, die durch die Konsolidierung nicht erfasst werden;

d) Probleme der Risikoverteilung

Hierzu kann erklärt werden, dass es gelungen ist, die Risikoverteilungsgrundsätze (Art. 21 BankV) im Geschäft der Banken wirksam durchzusetzen. Die stark erweiterten Meldepflichten gestatten es der Aufsichtsbehörde, rechtzeitig den erhöhten Risiken entsprechende Empfehlungen und Verfügungen zu erlassen.

Die aus Gründen der Ertragsbilanzüberschüsse und der Währungspolitik weiter notwendige Forcierung des Kapitalexportes hat im Berichtsjahr das Problem der Länderbonität weiter verschärft. Eine nationale Aufsichtsbehörde hat nur beschränkte

Möglichkeiten, die Länder- und Währungsrisiken zu prüfen. Sie wirkt dahin, dass die Banken diesen Gefahren Rechnung tragen, indem sie Länder- und Währungslimiten festsetzen. In allen Gläubigerländern herrscht heute Uebereinstimmung darüber, dass die offenkundig gewordenen Schwierigkeiten nur in Zusammenarbeit mit den Zentralbanken der Schuldner- und Gläubigerländer und den internationalen Währungsinstitutionen gemeistert werden können. Die Verletzlichkeit der Schweizerbanken unter diesem Aspekt erhellt aus der Tatsache, dass die Auslandsforderungen der Grossbanken heute 52 % der Bilanzsumme ausmachen.

e) Bewilligung für Errichtung und Betrieb von ausländisch beherrschten Banken (Art. 3bis, Art. 3ter BankG und Art. 5 BankV)

In bezug auf die Praxis der Kommission kann auf die Ausführungen im Jahresbericht 1976 sowie auf die im EBK-Bulletin publizierten Entscheide verwiesen werden. Nach der Rechtssprechung der Kommission werden die Voraussetzungen des Gegenrechts zurzeit in folgenden Staaten - teilweise jedoch mit Einschränkungen - als erfüllt betrachtet: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Cayman Islands, Frankreich, Grossbritannien, Israel, Japan, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Süd-Korea und den USA-Bundesstaaten Illinois, Kalifornien, New York, Ohio und Wisconsin.

f) Die Risiken der Banken aus der Vermögensverwaltung, insbesondere dem Depot- und Treuhandgeschäft

Diese Geschäfte, die auf Auftragsrecht beruhen, finden keinen Niederschlag in der Bankbilanz. Die

heute geltenden Vorschriften über die eigenen Mittel und die Risikoverteilung bieten daher solchen Bankkunden keinen besonderen Schutz. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass aus diesen Tätigkeiten den Banken Schadenersatzverpflichtungen erwuchsen, die in einzelnen Fällen zu Bankinsolvenzen führten. Die Kommission hat die Revisionsstellen angewiesen, diese Geschäftssparten einlässlicher zu kontrollieren und ausführlicher Bericht zu erstatten.

In bezug auf die Kontrolle der Treuhandgeschäfte wird eine vermehrte Zusammenarbeit mit der Eidg. Steuerverwaltung angestrebt. Da die Anerkennung der Verrechnungssteuerfreiheit vom Vorliegen eines echten Treuhandgeschäftes abhängig ist, werden die Feststellungen der Steuerbehörden auch für die Aufsichtstätigkeit von Bedeutung sein.

g) Einlegerschutz

Im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Anfragen erklärte der Bundesrat, dass er gewillt sei, den Einlegerschutz zu verstärken.

Die Kommission hat die Möglichkeiten einer Verbesserung oder Neugestaltung des Einlegerschutzes einlässlich geprüft und nach Aussprachen mit der Bankiervereinigung und der Assekuranz dem Bundesrat auftragsgemäss Bericht erstattet.

Von der Feststellung ausgehend, dass der Sparerschutz, wie er in Art. 15 und 16 BankG verwirklicht wird, den heutigen Erfordernissen nicht

mehr gerecht werden kann, wird ein umfassender und stark erhöhter Schutz als notwendig erachtet.

Da nur geringen Aussichten bestehen, dass die Banken das erforderliche Sicherheitssystem selber schaffen können, wird ein gesetzliches Obligatorium unumgänglich werden. Aus dieser Ueberlegung heraus hat das Eidg. Finanz- und Zolldepartement den Bericht der Kommission mit dem Entwurf einer möglichen Regelung der Studiengruppe für die Ueberprüfung des Bankengesetzes zugeleitet. Die Bankenkommission hat bis zum Vorliegen des Grundsatzentscheides keine weiteren Vorkehren zu treffen.

h) Beziehungen zur Schweizerischen Nationalbank

Durch die direkte Mitarbeit von Direktor P. Ehrsam in der Kommission findet laufend ein gegenseitiger Informationsaus mit der Nationalbank statt. Darüber hinaus wurden zwischen der Nationalbank und der Bankenkommission periodisch grundsätzliche Probleme der Banken und der Bankenaufsicht erörtert.

Besondere Bedeutung kam dabei der am 2. Juni 1977 zwischen den in der Schweiz domizilierten Banken und der Schweizerischen Bankiervereinigung einerseits und der Nationalbank andererseits abgeschlossenen Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses zu.

Im Jahresbericht 1976 (S. 16 ff) hat die Kommission ausgeführt, dass die Gewähr für eine einwandfreie

Geschäftstätigkeit als Bewilligungsvoraussetzung für den Betrieb einer Bank einer ständigen Prüfung durch die Revisionsstellen und die Bankenkommission unterliege (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG). Es wurde auf die Praxis der Kommission hingewiesen, wonach die Abgabe unrichtiger Erklärungen und Bescheinigungen zur Verwendung bei in- und ausländischen Behörden und die Entgegennahme von Geldern ohne zumutbare Kontrolle über Eigentümer und Herkunft als Missstand in einer Bank zu betrachten seien und dass in diesen Unternehmungen die Bewilligungsvoraussetzung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht gegeben sei. Die auf S. 19 des Vorjahresberichtes erwähnte Sanktion gegenüber einer Bank, deren Direktor in schwerer Weise gegen den Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland verstossen hatte, ist inzwischen rechtskräftig geworden.

In der Meinung, dass auf diesem Gebiete zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz rasche und sichtbare Fortschritte erzielt werden müssen, ergriff die Nationalbank die Initiative für eine einvernehmliche Kodifizierung der Sorgfaltsregeln für die Entgegennahme von Geldern und zur Verhinderung von Missbräuchen des Bankgeheimnisses. Da die Kodifizierung auf dem Wege der Vereinbarung mit den Banken erfolgen sollte, konnte die Bankenkommission der Einladung zur Mitarbeit am Vertragswerk keine Folge geben. Sie kann nämlich als Aufsichtsbehörde über die Banken nicht mit diesen über die Interpretation und die Anwendung von gesetzlichen Vorschriften Abmachungen treffen.

Für die Kommission stellen sich bei der Anwendung der Vereinbarung keine Probleme. Die Rechtssprechung der Kommission wird erleichtert, da die Vereinbarung eine Umschreibung verpönter Bankgeschäfte enthält. Die Revisionsstellen werden der Kommission unaufgefordert von den im Rahmen der Ueberwachung der Vereinbarung gemachten Feststellungen Kenntnis zu geben haben. Obschon die Kommission selbständig und aus eigener gesetzlicher Verpflichtung die Entscheide trifft, wird sie dazu beitragen, dass die Sachverhalte auf den beiden Ebenen gleich beurteilt werden. Aus diesem Grunde wurde die Schiedskommission in Ziff. 14 der Vereinbarung verpflichtet, der Bankenkommission von ihren Entscheiden Kenntnis zu geben.

i) Internationale Beziehungen und Mitarbeit in internationalen Organisationen

Eine Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zwecks Kontrolle der Tochterbanken im Ausland wird immer mehr als notwendig erachtet. Da sich bei Konsolidierung der Bankbilanzen die Revision auch auf die Tochtergesellschaften im Ausland zu erstrecken hat, muss nach praktikablen Lösungen gesucht werden. Insbesondere ist eine klare gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden erforderlich.

Auch im Berichtsjahr hat die Kommission die Beziehungen zu anderen Aufsichtsbehörden gepflegt, wie dies die zunehmende internationale Verflechtung im Bankwesen erheischt. Als besonders wertvoll erweist sich in dieser Hinsicht die Mitarbeit in dem auf Anregung der Bank für Internatio-

nalen Zahlungsausgleich in Basel geschaffenen Komitee für Bankengesetzgebung und -überwachung. Es vereint Vertreter der Notenbanken und der Bankenaufsichtsbehörden von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten. Das Komitee dient einerseits dem Erfahrungsaustausch über die Prüfungsmethoden der verschiedenen Länder, anderseits einer gemeinsamen, vertieften Behandlung der zahlreichen sich praktisch allen Aufsichtsbehörden gleicherweise stellenden Probleme wie der Prüfung der im Ausland domizilierten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen eigener oder im Inland domizilierter Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Banken, der Behandlung von Domizilgesellschaften, der Länderrisiken und deren Bewertung, der Konsolidierung der Rechnungen verbundener Gesellschaften, der Methoden der Einlegersicherung usw. Gerade weil die Schweiz zu den bedeutenden internationalen Finanzplätzen zählt und ihre Banken weltweit tätig sind, ist sie an einer funktionierenden Zusammenarbeit mit den wichtigen Aufsichtsbehörden, an einer guten Kenntnis der ausländischen Aufsichtsgesetzgebung und -praxis sowie im Rahmen des Möglichen an einer Rechtsvereinheitlichung in hohem Masse interessiert. Ebenso muss es ihr ein Anliegen sein, den zuständigen ausländischen Behörden Gelegenheit zu bieten, sich von der Wirksamkeit der schweizerischen Bankengesetzgebung und -aufsicht zu überzeugen.

k) Einzelfälle aus dem Berichtsjahr

Im Berichtsjahr musste sich die Aufsichtsbehörde insbesondere mit dem Problem der sogenannten Parallelbanken befassen.

Ende Februar 1977 wurde die Bankenkommission darüber orientiert, dass die der Weisscredit, Banca Commerciale e d'Investimenti, Lugano, nahestehende Finanz- und Vertrauens-Handelsanstalt mit Sitz in Schaan/FL stark überschuldet sei und um Nachlass-Stundung habe nachsuchen müssen. Es zeigte sich, dass die Anstalt im Fürstentum Liechtenstein lediglich ein Scheindomizil unterhielt, während sie faktisch durch den Generaldirektor der Weisscredit von der Schweiz aus geleitet und von der Bank ihrer Kundschaft als verrechnungssteuerfreie Anlagemöglichkeit empfohlen wurde. Die Anstalt mit einem nominellen Kapital von lediglich 20'000 Franken hatte insgesamt Fremdgelder von über 200 Mio. Franken aufgenommen und ohne Veröffentlichung der Jahresrechnung und Prüfung durch eine anerkannte bankengesetzliche Revisionsstelle rund um die Welt herum investiert. Seit 1974 wies sie buchmässige Verluste aus, welche schliesslich die Höhe von 120 Mio. Franken erreichten. Angesichts der engen Verflechtung mit der Weisscredit musste davon ausgegangen werden, dass unter der Bezeichnung der Anstalt lediglich Bankgeschäfte, welche aus irgendwelchen Gründen der Kontrolle entzogen werden sollten, abgewickelt wurden und zu hohen Schadenersatzansprüchen gegen die Bank führen konnten. Da die leitenden Personen der Weisscredit über die

liechtensteinische Anstalt eine Bank ohne Bewilligung betrieben und ihrer Kundschaft trotz der katastrophalen Finanzlage zur Anlage empfohlen hatten, boten sie nicht mehr Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Deshalb wurde der Weisscredit unverzüglich die Bewilligung entzogen und die sofortige Schliessung der Schalter angeordnet. Die Bank befindet sich nunmehr in Nachlass-Stundung.

Einer ähnlichen Konstruktion wie die Weisscredit bediente sich die Direktion der Filiale Chiasso der Schweizerischen Kreditanstalt, wobei die Geschäfte jedoch wesentlich grössere Dimensionen erreichten. Auch hier diente eine Briefkastenfirma im Fürstentum Liechtenstein, die Texon-Finanzanstalt, dazu, in riesigem Ausmasse Gelder, hauptsächlich italienischen Ursprunges, aufzunehmen und damit ausserhalb der Kontrolle von Generaldirektion und Verwaltungsrat der SKA Kredite zu gewähren und Beteiligungen zu erwerben. Für einen Teil der Kundenanlagen bei der Texon erteilte die Filiale Chiasso Garantien, die vor dem Hauptsitz in Zürich geheimgehalten wurden. Die Texon diente auch dazu, schlecht gewordene Kredite der Filiale Chiasso und Verluste aus Wertschriften-Spekulationen deren leitender Mitarbeiter zu übernehmen. Das Texon-Geschäft der Filiale Chiasso, das Ende der 60iger-Jahre seinen Aufschwung erlebte, blieb dem internen Inspektorat der SKA während einem ganzen Jahrzehnt verborgen, und auch die Generaldirektion in Zürich hatte mehreren Hinweisen auf die rechtswidrige Tätigkeit der Filial-

direktion nicht die nötige Beachtung geschenkt. Erst der Fall Weisscredit verdichtete den Verdacht auf eine ähnliche Tätigkeit der SKA-Filiale Chiasso und führte die Generaldirektion zu deren Aufdeckung im April 1977.

Die Bankenkommission liess sich laufend durch die Staatsanwaltschaft des Sottoceneri sowie durch die bankengesetzliche Revisionsstelle und das interne Inspektorat der SKA über die Untersuchungsergebnisse informieren. Ebenso wurden ihr sämtliche Einvernahmeprotokolle und der Schlussbericht der Sonderkommission des Verwaltungsrates der Kreditanstalt zugestellt. Beamte des Sekretariates informierten sich periodisch in Chiasso über den Stand der Untersuchungen. Ferner ordnete die Kommission Ende Mai 1977 eine ausserordentliche Revision über die Texon-Angelegenheit durch eine unbeteiligte bankengesetzliche Revisionsstelle an. Das Pflichtenheft für die ausserordentliche Revision umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes und des Schadens sowie die Beurteilung der bisherigen Kontrolleinrichtungen und der von der SKA getroffenen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Redaktion des Jahresberichtes lagen der Revisionsbericht über die Beurteilung der bisherigen Kontrolleinrichtungen in der Filiale Chiasso sowie eine Darstellung der Beziehungen zwischen der Filiale Chiasso und Texon-Finanzanstalt vor. Der Revisionsbericht kommt zum Schluss, dass das frühere interne Kontrollsystem der SKA sowohl hinsichtlich seiner Organisation als auch hinsichtlich seiner Handhabung nicht zu übersehende Mängel aufgewiesen hat.

Das interne snspektorat der SKA erfüllt seine Aufgaben in der Filiale Chiasso nur teilweise und hat damit eine nicht unwesentliche Voraussetzung zur langen Dauer der deliktischen Machenschaften gesetzt. Die bankengesetzliche Revisionsstelle der SKA hatte die Filiale Chiasso nie geprüft.

Aus der Aufdeckung der Texon-Angelegenheit hat der Verwaltungsrat der SKA personelle Konsequenzen gezogen. In der Folge kam die Bankenkommission zum Schluss, dass bezüglich des Verwaltungsrates und der Generaldirektion der SKA nunmehr angehörenden Personen keine Anhaltspunkte vorliegen, welche bei diesen Personen hinsichtlich ihres guten Rufes und der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit zu Zweifeln Anlass gäben. Das interne Kontrollsystem ist durch die von der Generaldirektion der SKA angeordneten organisatorischen Sofortmassnahmen verbessert worden. Das Organisations- und Geschäftsreglement der Bank wird einer Totalrevision unterzogen. Mit der Ersetzung des bisherigen Chefinspektors sowie der Neuregelung des Pflichtenheftes für das Inspektorat sind jene Massnahmen getroffen worden, welche sich unmittelbar aufdrängten. Die frühere Unterdotierung des Inspektorates mit fachlich qualifizierten Mitarbeitern wird beseitigt werden können und müssen.

Die SKA hat sich die Gründerrechte an der Texon-Finanzanstalt abtreten lassen und einen ihrer Generaldirektoren in die Verwaltung der Anstalt entsandt. Ebenso hat die SKA die Schulden der Texon direkt übernommen. Der von der SKA aus der Angele-

genheit Texon erlittene Verlust hängt in erster Linie vom Wert der Texon-Aktiven ab. Die zeitraubende Bewertung dieser weitverzweigten Aktiven ist durch die SKA per 31. Dezember 1977 erfolgt und von der durch die Bankenkommission eingesetzten ausserordentlichen Revisionsstelle überprüft worden. Die Kommission hat feststellen können, dass die Bewertung sorgfältig durchgeführt wurde und zu den notwendigen buchmässigen Anpassungen geführt hat.

Die Strafverfolgungsbehörden des Sottoceneri führen sowohl im Fall Weisscredit als auch im Fall SKA/Texon gegen die Verantwortlichen Verfahren wegen gemeinrechtlichen und bankengesetzlichen Delikten.

Die Genfer Privatbank Leclerc & Cie hatte die Kommission wegen der von ihr getätigten Immobilieninvestitionen schon mehrfach beschäftigt. Ende 1976 wurde der Bank die Weisung erteilt, einen bedeutenden Kredit, den sie dem unbeschränkt haftenden Teilhaber Robert Leclerc eingeräumt hatte, abzubauen. Die Bank versicherte förmlich, dass sie dieser Weisung nachgekommen sei. Wie sich später herausstellte, wurde der Kredit lediglich durch eine mit Kundengeldern finanzierte ausländische Briefkastenfirma übernommen. Nachdem Mitte Februar Gerüchte umliefen, dass sich Robert Leclerc persönlich in finanziellen Schwierigkeiten befinde, wurde die bankengesetzliche Revisionsstelle der Banque Leclerc & Cie von der Kommission mit der Abklärung des Sachverhaltes beauftragt. Dabei kamen verschiedene Unregelmässigkeiten in der

Geschäftsführung der Bank zum Vorschein und es zeigte sich die konkrete Gefahr der Ueberschuldung, so dass anfangs Mai 1977 unverzüglich die Schalter geschlossen werden mussten. Die Bank Leclerc & Cie stellte das Gesuch um Bankenstundung. Der Bericht des von der Genfer Cour de justice eingesetzten provisorischen Kommissärs ergab, dass die Ueberschuldung der Bank aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für die riskante Verwaltung der Kundendepots nicht auszuschliessen sei. Das Gesuch um Bankenstundung wurde deshalb umgewandelt in ein Nachlass-Stundungsgesuch. Aufgrund der im Bericht des provisorischen Kommissärs festgestellten zahlreichen Gesetzesverletzungen durch die Organe der Bank, der fehlenden Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bei den geschäftsführenden Gesellschaftern sowie der Unsicherheit über die Zahlungsfähigkeit der Bank ordnete die Kommission anfangs Juli 1977 den Bewilligungsentzug an. Die Genfer Cour de justice gewährte der Banque Leclerc & Cie Mitte Juli die Nachlass-Stundung. Die zuständigen Genfer Behörden haben ein Strafverfahren wegen gemeinrechtlicher Delikte eröffnet. Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement seinerseits führt ein Verfahren wegen bankengesetzlicher Straftatbestände, insbesondere wegen Erteilung falscher Auskünfte gegenüber der Bankenkommission durch die Gesellschafter und wegen Verletzung von Buchführungsvorschriften. Die Société Bancaire Barclays (Suisse) SA hat sich vertraglich zur Uebernahme bestimmter Aktiven - worunter namentlich des Bankgebäudes -, der Angestellten sowie der Depotkundschaft von Leclerc & Cie verpflichtet.

IV. Aufsicht über die Anlagefonds

Grundlage der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds, die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 zum Bundesgesetz über die Anlagefonds und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds.

1. Stand der Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1977

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss:

	Anzahl 31.12.77	Fondsvermögen per 30.9.77 in Mio. Fr.	Einzahlungen ./. Rückzüge 1.10.76 - 30.9.77 in Mio. Fr.
Wertschriftenfonds	76	9,575	+ 279
Immobilien- und gemischte Fonds	43	5,052	+ 22
anlagefondsähnliches Vermögen	1	10	-
	120	14,637	+ 301
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	50		+ 49

Zudem befinden sich 13 schweizerische Fonds in Liquidation, wovon 10 unter Sachwalterschaft.

Gründungen

2 Wertschriftenfonds (Gestivalor, Yen-Invest)

In Liquidation getreten

2 Wertschriftenfonds (Covest, Denac)

Liquidation abgeschlossen

6 Anlagefonds

Die verstärkte Nachfrage nach festverzinslichen Anlagen ermöglichte den Obligationenfonds - im Gegensatz zu den Aktienfonds - neue Anteilscheine auszugeben. Die sinkenden Zinssätze auf dem schweizerischen Kapitalmarkt machten auch die Immobilienfonds-Zertifikate wieder begehrter. Die ausserbörslichen Kurse stiegen und die Rückgaben haben, von Ausnahmen abgesehen, aufgehört. Allerdings konnten vorerst nur wenige Immobilienfonds neue Anteile ausgeben.

2. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission 37 Geschäfte behandelt; keine der erlassenen Verfügungen wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

3. Besondere Probleme

a) Verantwortung der Fondsleitung für das Mietzinsinkasso bei Immobilienanlagefonds

Der Uebergang zu einem Mietermarkt verbunden mit der Rezession liess die Zahlungsmoral der Mieter sinken. Diese neue Lage bedingt eine verschärfte Inkasso-Kontrolle. Eine Fondsleitung, die diesem Problem nicht genügend Beachtung schenkte, wird

den durch ihr Verschulden verursachten Mietzinsverlust dem Anlagefonds ersetzen.

b) Prozesskosten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Wird einer Fondsleitung die Bewilligung entzogen, so hat der von der Bankenkommission eingesetzte Sachwalter alle zum Fondsvermögen gehörenden Rechte, also auch die Schadenersatzansprüche, geltend zu machen. Muss der Zivilweg beschritten werden, so können wegen der hohen Streitsummen sehr hohe Prozesskosten entstehen. Die von einem Sachwalter auf Anweisung der Bankenkommission gegen ein Anwaltshonorar von 550'000 Franken geführte Willkürbeschwerde wurde von der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts nicht geschützt.

c) Benachrichtigung geschädigter Zertifikatsinhaber und zur Verfügungstellung eines Interessenvertreters

Wo das Fondsvermögen als solches geschädigt wurde (vgl. Bst. b oben), hat der Sachwalter die Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Diese Möglichkeit entfällt jedoch, wenn einzelne Anleger direkt, nicht aber das Fondsvermögen geschädigt wurden. In einem derartigen Fall hat nun das Bundesgericht die Befugnis der Bankenkommission bejaht, die ihrer Ansicht nach Geschädigten über ihre Feststellungen zu benachrichtigen, einen Vertreter der gemeinsamen Interessen vorzuschlagen und damit die Bildung einer Streitgenossenschaft zu ermöglichen. Auf diese Weise erhält der Anleger überhaupt Kenntnis von seinen Ansprüchen und wird in die Lage versetzt, diese ohne übermässige

Kosten durchzusetzen. Die Beschwerde der Fondsleitung gegen die Verfügung der Bankenkommission, mit welcher sie verpflichtet wurde, für mögliche Schadenersatzansprüche von Anteilscheinerwerbern 2 Mio. Franken sicherzustellen, wurde abgewiesen. In der gleichen Angelegenheit wurde der von der Bankenkommission angeordnete Ausschluss des Hauptaktionärs der Fondsleitung aus der Verwaltung des Anlagefonds bestätigt (vgl. Jahresbericht 1976, S. 22).

d) Ausländische Fonds, die auf den Vertrieb in der Schweiz verzichten

Das Interesse an ausländischen Fonds-Zertifikaten ist zurückgegangen. Einige ausländische Fonds-Verwaltungen und ihre Vertreterbanken in der Schweiz haben deshalb beschlossen, auf die Bewilligung zur Werbung in der Schweiz zu verzichten. Hat der ausländische Anlagefonds keine Vertreterbank mehr in der Schweiz, so kann dies die Stellung des hiesigen Zertifikatsinhabers verschlechtern. Die Bankenkommission verlangt deshalb von Banken, welche die Vertretung ausländischer Anlagefonds niederlegen wollen, dass sie diese Absicht mindestens 90 Tage vorher öffentlich bekannt geben. So kann der Anleger vor Beendigung der Vertretung seine Anteile über den Vertreter in der Schweiz zur Rücknahme anbieten, falls er nicht die Anteile trotz fehlender Vertretung in der Schweiz behalten will.

Das Jahr 1977 wird in die Geschichte des schweizerischen Bankwesens eingehen. Die Verluste, die eine Grossbank erlitt, haben den Verantwortlichen in den Banken und in der Aufsicht gezeigt, dass es in der Organisation der Leitung und der Kontrolle keinen Stillstand geben darf. Die Anpassung der Schweizerbanken an neue Verhältnisse und die gewaltige Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz muss ihr Aequivalent im Ausbau des Kontroll- und Revisionswesens haben.

Die Feststellung, die im Jahresbericht 1976 in bezug auf die Revisionsbedürftigkeit des Bankengesetzes gemacht wurde, ist durch die Ereignisse im Berichtsjahr nicht entkräftet worden. Erst nach voller Ausschöpfung der Aufsichtsinstrumente wird sich zeigen, ob sich vom Standpunkt des Gläubigerschutzes und der Solidität der Banken Aenderungen aufdrängen. Was aufgrund der heutigen Erkenntnisse zu verbessern ist, kann über Revisionen der Ausführungserlasse und mit einer zielkonformen Rechtsprechung erreicht werden.

Man muss sich aber bewusst bleiben, dass es kein Bankenaufsichtssystem gibt, das Verluste unmöglich macht. In Ländern mit staatlichem Bankwesen werden diese vom Staat selber getragen. Wo die Banken ihre Aufgabe im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft erfüllen, muss die Wirtschaft allfällige Verluste tragen. Zu dieser Wirtschaft gehören auch die Sparer und Einleger, deren Anspruch auf Anpassung und Verbesserung des Schutzes für die Fälle, in denen die Aufsicht ihr Ziel nicht erreichen konnte, ernsthaft nicht bestritten werden kann.

Der Präsident :

Hermann Bodenmann

Der Direktor:

Bernhard Müller

Anhang A

EIDG. BANKENKOMMISSION

COMMISSION FEDERALE DES BANQUES Stand per 30. Juni 1977

Verzeichnis der von der Eidg. Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen für Banken

Liste des institutions de revision reconnues par la Commission fédérale des banques

a) Revisionsverbände - Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

b) Treuhandgesellschaften - Société de revision

1. Coopers & Lybrand AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
2. Kontroll- und Revisions AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
3. Gesellschaft für Bankrevisionen, Zürich und Basel
4. Fiduciaire OFOR SA, Genève (Zürich)
5. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
6. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
7. REVISA Treuhand AG, Zug (Fribourg, Luzern, St. Gallen)
8. AG für Banken- und Industriekontrolle, Zürich (Lausanne)
9. Arthur Andersen AG, Zürich (Genève)
10. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich
11. Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich (Genf)
12. EXPERTA Treuhand AG, Zürich (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zug)
13. NEUTRA Treuhand AG, Zürich (Bern, Genf, Lausanne, Lugano, St. Gallen)
14. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich (Genf)

15. Price Waterhouse & Co., Zürich (Genf)
16. Whinney Murray Ernst & Ernst AG, Zürich (Genf)
17. Schweizerische Revisionsgesellschaft AG, Zürich (Basel, Bern, Biel, Genf, St. Gallen)

Anhang B

V e r z e i c h n i s

der von der Eidg. Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen für Anlagefonds

Liste des institutions de revision reconnues par la Commission fédérale des banques pour les fonds de placement

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

1. Coopers & Lybrand AG, Basel (Filialen in Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
2. Kontroll- und Revisions AG, Basel (Filialen in Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
3. Gesellschaft für Bankrevisionen, Zürich (Filiale in Basel)
4. Fiduciaire OFOR SA, Genève (Filiale in Zürich)
5. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
6. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
7. Revisa Treuhand AG, Zug (Filialen in Chur, Fribourg, Luzern und St. Gallen)
8. AG für Banken- und Industriekontrolle, Zürich
9. Arthur Andersen AG, Zürich (Filiale in Genf)

10. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich
11. Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich (Filiale in Genf
12. EXPERTA Treuhand AG, Zürich (Filialen in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zug)
13. Neutra Treuhand AG, Zürich (Filialen in Bern, Genf, Lausanne, Lugano, St. Gallen)
14. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich (Filiale in Genf)
15. Price Waterhouse & Co., Inhaber I.N.S. Lathom-Sharp, E.H. Bagge, J.G. Pittendrigh, Zürich (Filiale in Genf)
16. Whinney Murray Ernst & Ernst AG, Zürich (Filiale in Genf)
17. Schweizerische Revisionsgesellschaft AG, Zürich (Filialen in Basel, Bern, Biel, Genf, St. Gallen)
18. Allgemeine Treuhand AG. Basel (Filialen in Aarau, Bern, Biel, Genève, Lausanne, Zürich)
19. FIDES Revision, Zürich (Filialen in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern)
20. Visura Treuhand-Gesellschaft, Zürich (Filiale in Solothurn)
21. Testor Treuhand AG, Basel (Filiale in Zürich)
22. Curator Revision, Zürich (Filiale in Zug)
23. Schweizerische Treuhandgesellschaft, Basel (Filialen in Bern, Genf, Lausanne, Neuchâtel, Sitten und Zürich)
24. Columbus Treuhand AG, Basel
25. Société Fiduciaire et de Gérance SA, Genève
26. Fidirevisa S.A., Lugano
27. EXTENSA Organisations- und Treuhand AG, Zürich

EIDGENOESSISCHE BANKENKOMMISSION
COMMISSION FEDERALE DES BANQUES

I. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDS
I. FONDS DE PLACEMENT SUISSES

Anhang C

Stand am 31. Dezember 1977
Etat au 31 décembre 1977

	Name des Anlagefonds Dénomination du fonds de placement	Fondsleitung Direction du fonds	Depotbank Banque dépositaire	Gründung Fondation	Abschluss Clôture	Nettovermögen Fortune nette Mio. Fr./ Abschluss Clôture	Art der Anlage Genre du placemen *
1	AMCA America-Canada Trust Fund	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1938	31.12.	374/76	WA
2	AMERICA-VALOR Schweizerischer Anlagefonds für amerikanische Wertpapiere	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Zürich	1974	31.3.	32/77	WA
3	ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche I (geschlossen)	Himac, AG für Verwaltung von Anlagefonds, Postfach 625, 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal	1956	30.9.	109/77	WISA
4	ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche II	Himac, AG für Verwaltung von Anlagefonds, Postfach 625, 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal	1962	30.9.	120/77	WISA

*Legende: W = Wertschriften S = in der Schweiz
I = Immobilien A = im Ausland

Légende: W = Papiers valeurs S = en Suisse
I = Immeubles A = à l'étranger

** = Ausländern ist der Erwerb von Anteilscheinen untersagt
Il est interdit aux étrangèrs d'acquérir des parts
(Lex Furgler)

5 APOLLO-FUND	Tempus Management Co. AG Genferstrasse 8, 8027 Zürich	Guyerzeller-Zurmont Bank AG, Zürich	1969	30.9.	16/76	WSA
6 Automation-Fonds	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds, Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1962	30.9.	24/77	WSA
7 BAERBOND Anlagefonds für Obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	232/76	WSA
8 BASIT Bond and Share International Trust	Bank Leumi le-Israel (Schweiz) Postfach, 8022 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1959	31.12.	12/76	WSA
9 BERNFONDS Anlagefonds für Immo- bilien	Berninvest AG, Weltpoststrasse 17, 3000 Bern 15	Schweizerischer Bankverein, Bern	1963	31.12.	21/76	IS
10 BOND-INVEST Obligationenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG, Verwaltung von Investment- trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1969	31.12.	2574/76	WSA
11 CANAC Anlagefonds für kanadische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Invest- menttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1955	31.3.	76/77	WA
12 CANADA-IMMOBIL Anlagefonds für Immobilienwerte in Kanada	Société Internationale de Placements SIP, Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1954	30.6.	41/77	IA
13 CANASEC Anlagefonds für kanadische Werte	Société Internationale de Placements SIP, Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1952	31.5.	39/77	WA
14 CBI-Bond Fonds de placement en obligations	Compagnie de Banque et d'Investisse- ments, Cours des Bastions 14, 1211 Genève 12		1971	31.12.	34/76	WSA

15 CENTRALFONDS Zentralschweizerischer Immobilienfonds	Imovag Immobilien Verwaltungs AG Postfach 2263, 6002 Luzern	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1964	31.12.	14/76	IS
16 CLAIR-LOGIS Fonds suisse de placements immobiliers **	Investissements collectifs SA rue Centrale 5, 1003 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne	1955	31.12.	6/76	IS
17 CONBAR Anlagefonds für Wandelobligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8022 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	23/76	WSA
18 CONVERT-INVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen in Wandelobligationen	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1973	31.3.	106/77	WSA
19 COOP Anlagefonds fifty-fifty	Coop Anlage-Genossenschaft Postfach 312, 4002 Basel	Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Basel	1961	31.12.	57/76	IS
20 CREDIT SUISSE FONDS-BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Schweiz. Kreditanstalt, 8021 Zürich		1970	31.10.	1299/77	WSA
21 CREDIT SUISSE FONDS-INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Werte	Schweiz. Kreditanstalt 8021 Zürich		1970	31.10.	192/77	WSA
22 CROSSBOW FUND	BVE Capital Management SA 6, rue d'Italie, 1200 Genève	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1968	31.12.	23/76	WSA
23 CSF Fund	BVE Capital Management SA 6, rue d'Italie, 1200 Genève	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1973	31.12.	50/76	WSA
24 DENAC Anlagefonds für Aktien des Detailhandels und der Nahrungsmittelindustrie in Liq.	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1961	31.3.	14/76	WSA

25 DIVERBOND Fonds de placement collectif en obligations	Investarco Compagnie de gestion et d'Investissements SA, avenue de la Gare 10, 1000 Lausanne	Banque de l'Indochine et de Suez, Paris, succursale de Lausanne, Lausanne	1971	30.9.	6/76	WSA
26 DIVERSIT Investissements Diversifiées	Investarco Compagnie de gestion et d'Investissements SA, avenue de la Gare 10, 1000 Lausanne	Banque de l'Indochine et de Suez, Paris, succursale de Lausanne, Lausanne	1960	31.5.	3/77	WSA
27 ENERGIE-VALOR Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft	Société Internationale de Placements SIP, Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1961	31.5.	34/77	WSA
28 ESPAC Anlagefonds für spanische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1961	30.10.	13/76	WA
29 EURAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds, Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1955	30.9.	49/77	WSA
30 EUREF Fonds suisse de placements mixtes	Banque Pariente, Rive 12, 1211 Genève 3		1963	31.12.	2/76	WIS
31 EURIT Investmenttrust für europäische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1959	31.10.	61/76	WSA
32 EUROPA-VALOR Anlagefonds für europäische Werte	Société Internationale de Placements SIP, Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1959	30.4.	45/77	WSA
33 Europrogramme International	IFI-Interfininvest SA, Corso S. Gottardo 35, 6830 Chiasso	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	1966	30.6.	124/77	ISA
34 Europrogramme International Serie 1969	IFI Interfininvest SA Corso S. Gottardo 35, 6830 Chiasso	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	1969	30.6.	371/77	ISA

35 EUROVEST Anlagefonds für europäische Wertschriften	Guyerzeller-Zurmont Bank AG, Genferstrasse 6-8, 8027 Zürich		1962	30.6.	5/77	WSA
36 FACEL-FUND Fonds de placement en valeurs nord-américaines et internationales	Hentsch & Cie, 15, rue de la Corraterie, 1211 Genève 11		1970	31.12.	7/76	WSA
37 FIR Fonds immobilier romand	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA, rue du Maupas 2, 1000 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Epargne et de Crédit, Lausanne	1953	31.12.	67/76	IS
38 FIR 1970 Fonds immobilier suisse **	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA, rue du Maupas 2, 1000 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Epargne et de Crédit, Lausanne	1970	30.6.	10/77	IS
39 First National City Fund	First National City Fund Management Company SA, Rue Jacques Balmat 1-3 1204 Genève	Citibank N.A., New York, succursale de Genève, Genève	1968	31.12.	35/76	WSA
40 Foco International Bond Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82, 8022 Zürich		1972	31.8.	3/77	WSA
41 Foco International Stock Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82, 8022 Zürich		1972	31.8.	0,5/77	WSA
42 FONCIPARS Série Ancienne	Sagepco Société Anonyme de gérances et placements collectifs rue du Midi 4, 1003 Lausanne	Société de banque suisse, Lausanne	1943	31.12.	106/76	IS
43 FONCIPARS Série II	Sagepco Société Anonyme de gérances et placements collectifs rue du Midi 4, 1003 Lausanne	Société de banque suisse, Lausanne	1961	31.12.	72/76	IS

44 Fonds de placement en obligations de la Banque Scandinave en Suisse	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive, 1211 Genève 3		1973	28.2.	36/77	WSA
45 Fonds de placement en valeurs internationales de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive, 1211 Genève 3		1976	30.9.	6/77	WSA
46 FONSA Anlagefonds für Schweizer Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1949	30.6.	471/77	WS
47 FONSELEX Fonds de placement mobilier	Capdirex SA, rue Saint-Victor 12, 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann en Suisse SA, Genève	1963	31.10.	47/76	WSA
48 FONSELEX EUROPE	Capdirex SA, rue Saint-Victor 12, 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann en Suisse SA, Genève	1972	31.3.	5/77	WSA
49 FRANCIT Investmenttrust für französische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1959	31.12.	13/76	WA
50 GERFONDS Fonds de placement en valeurs internationales	Société d'Etudes et de Placements SA Place de la Synagogue 6, 1200 Genève	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	1958	31.12.	5/76	WA
51 GERMAC Anlagefonds für deutsche Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1962	31.12.	29/76	WA
52 GESTIVALOR Fondo d'Investimenti in valori mobiliari	Gestivalor Gestione Fondi SA Via E. Bossi 1, 6901 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1977	30.9.		WS/
53 GLOBINVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1968	30.6.	234/77	WS/

54 GROBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1972	31.12.	12/76	WSA
55 hbg-Immobilienfonds **	Immofonsa A.G. Sevogelstrasse 30, 4000 Basel	Handwerkerbank Basel, Basel	1959	30.6.	11/77	IS
56 HELVETBAER Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1975	31.12.	7/76	WS
57 HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1971	31.10.	159/77	WS
58 IFCA Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken (geschlossen)	Ifag Fondsleitung AG, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1960	28.2.	134/77	IS
59 IFCA 73 Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	Ifag Fondsleitung AG, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1973	30.4.	56/77	IS
60 IMMOFONDS Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	AG für Fondsverwaltung, Poststrasse 9, 6300 Zug	Handelsbank N.W., Zürich	1956	30.6.	144/77	IS
61 IMMOVIT Schweizerischer Investmenttrust für Immobilienwerte	VIT Verwaltungsgesellschaft für Investment-Trusts, Pelikanplatz 15, 8000 Zürich	Bank Leu AG, Zürich	1960	31.3.	64/77	IS
62 INTERCONTINENTAL TRUST (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP, Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1939	31.8.	57/77	WSA
63 INTERFIX Fonds de placement en valeurs internationales à revenu fixe	Banque pour le Commerce International SA, Case postale, 4002 Basel		1967	31.12.	71/76	WSA
64 INTERGLOBE Internationaler Immobilien- und Wertschriften-Anlagefonds in Liq.	Schweizerische Treuhandgesellschaft General Guisan-Quai 38, 8027 Zürich (Sachwalter)	Handelsbank N.W., Zürich	1960	31.3.	3/77	WISA

65 INTERMOBILFONDS	KAFAG AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1970	31.3.	50/77	WSA
66 INTERPLACEMENT Fonds de placement en valeurs internationales	Soplacinter SA, Aeschengraben 25, 4002 Basel	Banque pour le Commerce International, Basel	1970	31.3.	20/77	WSA
67 INTERSWISS Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP, Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1954	31.12.	367/76	IS
68 INTERVALOR Internationaler Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP, Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1969	30.4.	77/77	WSA
69 INTERVEST TRUST FUND Fonds de placements en valeurs mobilières	Guyerzeller-Zurmont Bank AG Genferstrasse 6-8, 8027 Zürich		1953	30.6.	4/77	WSA
70 INVESTIS Fonds de placement immobilier suisse en liq.	Dirac SA Avenue Villamont, 1005 Lausanne	Comptoir Bancaire et Financier SA, Genève	1961	31.5.	2/77	IS
71 ITAC Anlagefonds für italienische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1958	30.6.	3/77	WA
72 JAPAC FUND Fonds de placement en valeurs immobilières du Japon et de la zone du Pacifique	Gérifonds SA, 11 rue de la Corraterie, 1211 Genève 11	Lombard, Odier & Cie, Genève Guyerzeller-Zurmont Bank AG, Zürich	1970	30.6.	69/77	WA
73 JAPAN PORTFOLIO Schweizerischer Anlagefonds für japanische Wertschriften	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Zürich	1971	30.9.	49/77	WA
74 Lloyds International Growth Fund	Lloyds International Management SA, rue du Rhône 7, 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succursale de Genève, Genève	1976	31.12.	15/76	WSA

75 Lloyds International Income Fund	Lloyds International Management SA, rue du Rhône 7, 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succursale de Genève, Genève	1973	30.9.	15/77	WSA
76 LA FONCIERE Fonds suisse de placement immobilier	Investissements fonciers SA, Case postale, 1000 Lausanne 13	Banque vaudoise de crédit et d'épargne Lausanne	1954	30.9.	115/76	IS
77 LIFO-Anlagefonds **	Immofonsa AG, Sevogelstrasse 30, 4006 Basel	Handwerkerbank Basel, Basel	1963	30.11.	3/76	IS
78 MULTIBOND INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Obligationen	Fongest SA Via Magatti 2, 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	1974	31.12.	65/76	WSA
79 OBLIGESTION	Banque de Paris et des Pays-Bas (Suisse) SA, 6, rue de Hollande, 1211 Genève 11		1973	30.9.	31/77	WSA
80 PACIFIC-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen im pazifischen Raum	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1969	30.9.	95/77	WA
81 PARFON Fonds de participations foncières suisses, Genève	Sofid SA, rue du Rhône 13, 1200 Genève	Banque Hypothècaire du Canton de Genève	1955	30.9.	105/76	IS
82 PHARMAFONDS	Kafag AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1959	30.9.	78/77	WSA
83 POLY- BOND-INTERNATIONAL	Kafag AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1972	31.5.	155/77	WSA
84 PRO-INVEST Anlagefonds für Liegenschaften und Aktien	Pro-Invest AG, Aeschenplatz 9, 4002 Basel	Bank und Finanz-Institut AG, Basel Handwerkerbank Basel, Basel	1959	31.12.	35/76	WISA
85 PURITAN Sondervermögen in Liq.	Schweiz. Bankverein 4002 Basel (Sachwalter)				?	WA

86 REALITE Fonds de placements mixtes	Sogefonds SA, 20 rue de la Corraterie, 1200 Genève	Union de Banques Suisses, Genève	1959	30.9.	9/77	WISA
87 RENTVALOR Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor, Gestione Fondi SA, via Canova 8, 6900 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1974	30.6.	68/77	WSA
88 RENTVALOR 75 Fondo di investimento in obbligazioni internationali	Gestivalor, Gestione Fondi SA, via Canova 8, 6900 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1975	30.9.	56/77	WSA
89 REVIT Immobilienfonds bernischer Banken **	Revit AG Bern, Kapellenstrasse 5, 3000 Bern	Gewerbekasse in Bern, Bern	1963	31.12.	18/76	IS
90 ROMETAC-INVEST Fonds für internationale Anlagen in Rohstoff- und Energiewerten	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1972	31.10.	37/77	WSA
91 SAFIT South Africa Trust Fund	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1948	31.3.	97/77	WA
92 SAMURAI PORTFOLIO	Gertrust SA, rue de la Cité 22, 1200 Genève	Hentsch & Cie, Genève	1970	31.12.	63/76	WA
93 SCHWEIZERAKTIEN Anlagefonds für Schweizerwerte	Société Internationale de Placements SIP, Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1949	30.4.	136/77	WS
94 SEAPAC FUND	Gérifonds SA, 11, rue de la Corraterie, 1211 Genève 11	Lombard, Odier & Cie, Genève Guyerzeller-Zurmont Bank AG, Zürich	1973	30.6.	26/77	WA
95 SECURSWISS Fonds de placement en valeurs mobilières suisses, Genève	Sofid SA rue du Rhône 13, 1200 Genève	Banque hypothécaire du canton de Genève, Genève	1959	30.9.	1/76	WS
96 SIAT Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Devo Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds, Postfach 459, 4600 Olten	Schweizerische Volksbank, Bern	1956	30.9.	256/77	IS

97	SIAT 63 Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Devo Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds, Postfach 459, 4600 Olten	Schweizerische Volksbank, Bern	1963	30.9.	82/77	IS
98	SIMA Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1950	30.9.	1364/77	IS
99	SOGELOC Obligations Internationales I	Société de gestion des fonds de placement de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA, rue de la Corraterie 11, 1200 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1972	31.3.	29/77	WSA
100	SOGELOC Valeurs Internationales I	Sociètè de gestion des fonds de placement de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA, rue de la Corraterie 11, 1200 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1972	31.3.	6/77	WSA
101	SOLBATIM 63 Fonds de placement immobilier **	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14, 1002 Lausanne	Ferrier Lullin & Cie, Genève	1963	31.12.	4/76	IS
102	SOLVALOR 61 Fonds de placement immobilier	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14, 1002 Lausanne	Crédit Suisse, Lausanne	1961	30.6.	22/77	IS
103	STOCKBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1971	31.12.	16/76	WSA
104	Suninvest-Anlagefonds in Liq.	Bank Finalba AG, Löwenstrasse 31 8023 Zürich (Sachwalter)		1964	31.12.	?	IA
105	SWISSBAR Anlagefonds für Schweizer Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1976	31.12.		WS
106	SWISSBAU Serie A in Liq.	Dr. Jürg Odenheimer, Leimerstrasse 59, 4000 Basel (Sachwalter)		1963	31.12.	?	IS

107 SWISSFONDS 1, Schweizer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern, Bern	1959	30.6.	55/77	IS
108 SWISSFONDS 2, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern, Bern	1963	30.6.	35/77	IS
109 SWISSFONDS 10, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern, Bern	1971	31.12.	7/76	IS
110 SWISSIMMOBIL 1961, Anlagefonds für Schweizerische Immobiliarwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1961	31.12.	243/76	IS
111 SWISSIMMOBIL Neue Serie, Schweizerische Immobiliar-Anlagen	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1949	31.12.	541/76	IS
112 SWISSIMMOBIL Serie D, Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1938	31.12.	87/76	IS
113 SWISSINVEST Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Adimosa AG, Engelgasse 11, 4000 Basel 10	Heusser & Cie, Basel	1961	30.6.	22/77	IS
114 SWISSREAL Serie A, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1960	31.12.	40/76	IS
115 SWISSREAL Serie B, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1962	31.12.	69/76	IS
116 SWISSVALOR Neue Serie, Anlagefonds für schweizerische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1956	31.5.	158/77	WS
117 UNIM Fonds de placements immobiliers **	Progestfonds SA, place Longemalle 19, 1200 Genève	Crédit Suisse, Genève	1963	31.12.	10/76	IS

118	UNIVERSAL BOND SELECTION Internat. Anlagefonds für Obligationen und aus Wandelaktien bezogene Aktien	Interfonds, Internationale Investmenttrust-gesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1970	30.9.	1480/77	WSA
119	UNIVERSAL FUND Fonds de placement en actions des pays industriels européens et d'outre-mer	Interfonds, Internationale Investmenttrust-gesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1960	31.12.	94/76	WSA
120	UNIWERT Anlagefonds für Wertschriften	Folag Fondsleitung AG, Talstrasse 59, 8022 Zürich	Handelsbank N.W., Zürich	1973	31.1.	10/77	WSA
121	USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1951	31.8.	48/77	WA
122	UTO Immobilien Fonds	Uto Fondsverwaltung AG Avenue du Théâtre 9, 1005 Lausanne	Bank Künzler AG, Zürich	1960	31.3.	7/77	IS
123	VALCA Wertschriftenfonds der Schweizerischen Kantonalbanken	Ifag Fondsleitung AG, Bern, Filiale Lausanne, Place St-François, b/Banque Cantonale Vaudoise, 1000 Lausanne	Basler Kantonalbank, Basel	1969	28.2.	84/77	WSA
124	WERT-INVEST Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds **	Wert-Invest AG, Elisabethenstrasse 29, 4000 Basel	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1960	31.12.	13/76	IS
125	WIF-World-Investment-Fund Serie A in Liq.	R.E.I.C. Real Estate Investment Co. AG, via Livio 5, 6830 Chiasso	Banca del Gottardo, Lugano	1961	31.3.	0,6/77	ISA
126	YEN-INVEST Anlagefonds für Yen-Obligationen	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1977	31.12.		WA

II. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDSAEHNLICHE SONDERVERMOEGEN
II. FONDS SUISSES, DE NATURE ANALOGUE AUX FONDS DE PLACEMENT

(Art. 1 Abs. 2 AFG, Art. 5 AFV)
(Art. 1 al. 2 LFP, art. 5 OFP)

Name des Sondervermögens Dénomination du fonds de placement	Fondsleitung Direction de fonds	Depotbank Banque dépositaire	Gründung Fondation	Abschluss Clôture	Netto-Vermögen Fortune nette Mio.Fr./ Abschluss Clôture	Art der Anlage Genre de Placement
127 Montreal-Immobil, Serie I, in Liq.	Fidinam SA, 6901 Lugano (Sachwalter)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,7/76	IA
128 Montreal-Immobil, Serie II, in Liq.	Fidinam SA, 6901 Lugano (Sachwalter)	Investment Bank Zürich Zürich	1958	31.12.	0,2/76	IA
129 Montreal-Immobil, Serie III, in Liq.	Fidinam SA, 6901 Lugano (Sachwalter)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,2/76	IA
130 Montreal-Immobil, Serie IV, in Liq.	Fidinam SA, 6901 Lugano (Sachwalter)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,6/76	IA
131 Montreal-Immobil, Serie V, in Liq.	Fidinam SA, 6901 Lugano (Sachwalter)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,2/76	IA
132 REFO Rheinpark Immobilien-Sonderfonds**	Wert-Invest AG, Elisabethenstrasse 29, 4000 Basel	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1956	31.12.	10/76	IS

133 Ring Appartementhotel Lago di Lugano Sondervermögen in Liq.	Fides Revision Elisabethenstrasse 15, 4010 Basel (Sachwalter)	1962	31.12.	?	IS

III. AUSLAENDISCHE ANLAGEFONDS mit Bewilligung für die öffentliche Werbung in der Schweiz
III. FONDS DE PLACEMENT ETRANGERS autorisés à faire appel au public en Suisse

(Art. 2 AuslAFV)
(Art. 2 OFP étr.)

	Name des Anlagefonds Nom du fonds de placement	Nationalität Nationalité	Bewilligungsträger Autorisation délivrée à	Abschluss Clôture
1	Accudeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30.9.
2	Affiliated Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30.10.
3	Arideka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
4*	Associates for Investment N.V.	Antilles néerlandaises	Bankers Trust AG, Zürich	31.12.
5	Atlanticfonds	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
6	Atlasfonds	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	31.7.

* untersteht überhaupt keiner oder einer der schweizerischen nicht ebenbürtigen Staatsaufsicht
* n'est pas soumis à une surveillance équivalente à celle exercée en Suisse sur les fonds de placement ou n'est l'objet d'aucune surveillance

7	* Australian Capital Fund Inc.	Australia	Hentsch & Cie, Genève	30.6.
8	* Austro-International-Investment-Fonds	Liechtenstein	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
9	Canafund	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31.3.
10	Chemical Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
11	Combirent	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	30.11.
12	Dekafonos	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
13	Dekarent International	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30.9.
14	Dreyfus Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
15	Europafonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Co., Zürich E. Gutzwiller & Cie, Genève	30.9.
16	Eurunion	Luxembourg	Banque Privée SA, Genève	30.9.
17	Fidelity Capital Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
18	Fidelity Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
19	* Fidelity International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
20	* Fidelity Pacific Fund SA	Panama	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.5.

21	Fidelity Trend Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
22	Fidelity World Fund SA	Luxembourg	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.5.
23	Finance Union	Luxembourg	Banque Privée SA, Genève	30.9.
24 *	Formula Selection Fund	Panama	Bank Schoop, Reiff & Co. AG, Zürich	30.9.
25	Frankfurt-Effekten-Fonds	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30.9.
26	Geodeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
27 *	Holland Fund	Niederlande	Hentsch & Cie, Genève	30.9.
28	Interspar, fonds d'investisssment international des caisses d'épargne	Luxembourg	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
29	Intertrend	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	31.7.
30	Interzins	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30.9.
31	Investa	Deutschland	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.9.
32 *	ITF Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	31.12.
33 *	Japan Selection Fund	Panama	Bank Schoop, Reiff & Co. AG, Zürich	30.9.
34	Kemper Growth Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30.11.
35 *	Kleinwort Benson International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Kleinwort, Benson (Geneva) SA, Genève	31.12.

36 *	Mercury Eurobond Fund Ltd	Bermudas	Banque de Gestion Financière, Zürich	30.9.
37	Oppenheimer Fund Inc.	U S A	Banque Pariente, Genève	31.12.
38	Patrimonial	Luxembourg	Banque Privée SA, Genève	30.9.
39	Renditdeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30.9.
40	Renta Fund	Luxembourg	Banque Bruxelles Lambert (Suisse) SA, Lausanne	31.3.
41	SoGen International Fund Inc.	U S A	Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg Zweigniederlassung Zürich	31.3.
42	Sparinvest	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	30.11.
43	Technology Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.10.
44	TrustCor International Fund	Luxembourg	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
45 *	Unibond Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30.9.
46 *	Unidollar Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30.9.
47	Unifonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Co., Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
48	Unirenta	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.

49	Unispecial I	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	31.3.
50	United States Trust Investment Fund SA	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31.12.

52984